

Teil 1: Allgemeiner Teil

§ 1 Allgemeines

1. AAB vermietet Mietsachen aus dem Angebotsprogramm der AAB Gastro GmbH ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Mietbedingungen. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil jedes von AAB gemachten Mietangebots, jedes von Mieterseite gestellten Mietantrags sowie jedes danach wie immer zustande kommenden Mietvertrages. Mit dem Mieter aus Anlass der Vermietung zusätzlich getroffene Vereinbarungen ergänzen diese Mietbedingungen. Bei Widersprüchen haben die individuell vereinbarten Regelungen Vorrang. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Diese Mietbedingungen gelten demnach für sämtliche späteren Mietverträge, ganz gleich, ob diese schriftlich, mündlich oder in welcher Form immer zustande kommen, und zwar auch dann, wenn diese Verträge im Verhältnis zum ursprünglichen Mietgegenstand ganz andere Mietgegenstände zum Gegenstand haben.
2. Die Angebote der AAB gegenüber Unternehmern i.S.v. § 1 KSchG sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes von AAB erklärt wurde.
3. Gegenüber Mietern, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung („KSchG“) sind, gelten diese Allgemeinen Mietbedingungen nur insoweit, als ihnen nicht zugunsten des Verbrauchers zwingende Bestimmungen des KSchG vorgehen.
4. Vom Mieter aufgestellte Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil. Es gelten ausnahmslos nur diese Mietbedingungen; dies selbst dann, wenn der Mieter auf seinem Geschäftspapier, in seinem Antrag oder in einem das Mietangebot von AAB erwiderns Gegenanbot auf seine Allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen hinweist.

§ 2 Übergabe der Mietsache; Mängelrüge

1. AAB verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die Dauer der vereinbarten Mietzeit zum Gebrauch zu überlassen. AAB ist berechtigt, dem Mieter an Stelle des zur Überlassung vereinbarten Gerätes ein anderes, in Leistung und Qualität gleichartiges Gerät zur Nutzung zu übergeben. Überhaupt ist AAB nach freiem Ermessen jederzeit berechtigt, die Mietsache durch ein gleichwertiges Gerät auszutauschen.
2. AAB hat die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereitzuhalten oder, wenn dies mit dem Mieter vereinbart ist, zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
3. Ist der An- und/ oder Abtransport durch AAB vereinbart, trägt der Mieter für den ungehinderten Zugang zur Aufbaustelle Sorge.
4. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung der AAB anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so gilt die Mietsache als vertragsgemäß übergeben.
5. Mängel, die bei Übergabe festgehalten wurden, ferner Mängel, die bei Übergabe wohl vorhanden, aber verborgen waren und unverzüglich nach Feststellung gerügt wurden, hat AAB auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter hat AAB Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AAB kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. AAB trägt dann die angemessenen Kosten für die zur Behebung erforderlichen Arbeiten, vorausgesetzt, es handelt sich um Mängel, die AAB zu vertreten hat.
6. Eine allfällige Unbrauchbarkeit des Mietobjekts für den vom Mieter in Aussicht genommenen Zweck berührt die Wirksamkeit des Vertrages nicht.

§ 3 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich,
 - a) die Mietsache nur bestimmungsgemäß zu verwenden, nicht hingegen auf andere Weise oder zu anderen Zwecken. Er hat die Mietsache schonend, pfleglich und ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen.
 - b) die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Kohle, Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe), Reinigungsmitteln usw. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen.
 - c) soweit er Unternehmer i.S.v. § 1 KSchG ist, die sach- und fachgerechten Inspektionen und Wartungen und Pflege der Mietsache auf seine Kosten gemäß den von AAB bzw. dem Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchzuführen; Abweichendes ist schriftlich zu vereinbaren.
 - d) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch AAB ausführen zu lassen.
 - e) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter zu treffen. Der Kunde hat insbesondere die von der AAB vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und -komponenten zu beachten.
 - f) AAB den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen. Der Einsatz der Mietsache außerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich oder an einem anderen als den vereinbarten Einsatzort bzw. außerhalb eines Umkreises von 2 km ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort ist nur nach schriftlicher Genehmigung der AAB gestattet.
 - g) die Mietsache in gereinigtem, betriebsfähigem und komplettem Zustand zurückzugeben.
2. Der Mietgegenstand darf nur von Personen in Betrieb genommen und bedient werden, die dazu befähigt, nach den einschlägigen Rechtsvorschriften berechtigt und in die Bedienung ausreichend eingewiesen sind. Auf die Eignung und Einweisung des Bedienpersonals zu achten, ist Sache des Mieters. Trotz dieser den Mietgegenstand trotz Mangels der vorausgesetzten Befähigung oder Berechtigung, so haftet er der AAB für alle durch eine Fehlbedienung verursachten Schäden und Nachteile. Die Bedienungsanleitung und allfällige Bedienungshinweise am Mietgegenstand sind strikt einzuhalten.
3. Veränderungen am Mietobjekt, insbesondere An- und Einbauten, sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen sind dem Mieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AAB untersagt. Sind mit ihrer Zustimmung Veränderungen vorgenommen worden, ist AAB berechtigt, innerhalb eines Monats nach Beendigung bzw. Auflösung des Mietverhältnisses

- und Rückstellung des Mietgegenstands ganz oder teilweise die Wiederherstellung des früheren Zustands auf Kosten des Mieters zu verlangen.
4. Wird die Mietsache aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht in dem in § 3 Abs. 1 g) beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist AAB berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. AAB gibt dem Mieter Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.
5. AAB darf die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen.
6. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.
7. Der Mieter darf die Mietsachen ohne Erlaubnis der AAB weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung der AAB wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietsachen.
8. Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch AAB zugelassene Werbung an den Mietsachen anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen. Werbung der AAB oder durch sie zugelassene Werbung auf den Mietsachen hat der Mieter zu dulden.
9. Der Mieter hat Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu treffen, dass der Mietgegenstand nicht dem Zugriff Dritter ausgesetzt wird, und Dritte nötigenfalls auf den mit AAB abgeschlossenen Mietvertrag und deren Eigentum hinzuweisen. Dennoch stattgefundenen Eingriff Dritter wie etwa Pfändungen und dgl. hat der Mieter unter Angabe aller relevanten Umstände der AAB unverzüglich schriftlich unter Anschluss aller Unterlagen anzuzeigen und noch vorher der AAB telefonisch bekannt zu geben. Die Kosten aller zur Abwehr solcher Eingriffe notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen einschließlich Rechtsanwaltskosten für außergerichtliche oder gerichtliche Schritte hat der Mieter zu ersetzen.

§ 4 Berechnung und Zahlung der Miete

1. Für die Überlassung des Mietgegenstands zum Gebrauch schuldet der Mieter einen Mietzins, dessen Höhe sich nach der konkret getroffenen Vereinbarung richtet. Mangels konkreter Absprache hat AAB Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Zinses, dessen Höhe sich nach der jeweils aktuellen allgemein gültigen Preisliste der AAB richtet.
2. Ist der Mietvertrag auf die Dauer von weniger als zwei Monaten abgeschlossen, so ist der Mietzins für die gesamte Mietdauer aus Anlass des Vertragsabschlusses im Vorhinein zur Zahlung fällig. In allen anderen Fällen, demnach bei Verträgen auf unbestimmte Zeit oder auf eine Dauer von mehr als zwei Monaten ist der Mietzins ab dem Tag des Mietbeginns monatlich im Vorhinein zu bezahlen. Die Miete ist jeden Monat jeweils an jenem Tag zur Zahlung fällig, der numerisch dem Tag des Mietbeginns entspricht; dies unabhängig davon, ob AAB die Miete gesondert fakturiert oder nicht. AAB ist berechtigt, von dieser Verrechnungsweise abzugehen und die Miete pro Kalendermonat im Vorhinein zu verlangen.
3. Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten sind ausschließlich die bei Vertragsabschluss gültige Mietpreisliste der AAB sowie vertraglichen Vereinbarungen. Wird dem Mieter in Anbetracht der Vereinbarung einer Mindestmietzeit ein Sonderpreis gewährt (= Preis unter der aktuellen allgemein gültigen Preisliste), so ist dieser Sonderpreis hinfallig, wenn der Mietvertrag aus welchem Grund immer vor Ablauf der Mindestmietzeit endet. Diesfalls gelten die Mietpreise der beim Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste als von Anfang an vereinbart.
4. Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
5. Der Mietberechnung erfolgt nach Kalendertagen.
6. Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen. Auf- und Abbaukosten sind ebenfalls vom Mieter zu tragen und werden anhand von Angaben auf Stundenzetteln abgerechnet, die vom Mieter bestätigt, anderenfalls vom Beauftragten der AAB festgehalten werden. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart; Teilan- und -abtransporte, die auf Wunsch des Mieters erfolgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.
7. Zusätzlich zum Zins hat der Mieter alle im Zuge der Nutzung anfallenden Betriebskosten zu tragen. Als Betriebskosten gelten insbesondere die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe (Strom, Öle und Fette).
8. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzinses, abzüglich hinterlegter Kaution, seine werkvertraglichen oder sonstigen Ansprüche aus welchem Rechtsgrund immer gegen jene/n Auftraggeber, bei dem/denen der Mietgegenstand eingesetzt war oder ist, an AAB ab. AAB nimmt die Abtretung an. Im Fall des Verzuges ist der Mieter auch ohne weitere Aufforderung verpflichtet, der AAB derartige Ansprüche unverzüglich bekannt zu geben und in seinen Büchern einen Abtretungsvermerk zu setzen; dies unbeschadet der darüber hinausgehenden Ansprüche der AAB, den/ die Auftraggeber von der Zession zu verständigen. Sämtliche mit einer Abtretung verbundenen staatlichen Gebühren hat der Mieter zu tragen.
9. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen der AAB besteht nur, wenn dem Mieter durch AAB ausdrücklich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen die AAB zusteht. Mietern, die Verbraucher im Sinne des KSchG in der jeweils geltenden Fassung sind, steht ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht zusätzlich dann zu, wenn die Gegenforderungen des Mieters in rechtlichem Zusammenhang mit dessen Verbindlichkeiten stehen.
10. Mehrere Mieter haften der AAB für alle geschuldeten Zahlungen zur ungeteilten Hand.
11. Die mit der Vertragserrichtung verbundenen staatlichen Gebühren trägt zur Gänze der Mieter.

§ 5 Verzug

1. Kommt AAB bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit der AAB ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietzinses. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich AAB zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet. Für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen, immaterielle Schäden, ferner für Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet AAB dem Mieter im Fall verspäteter Übergabe nicht.

Gerät der Mieter im Falle einer vereinbarten Abholung der Mietsache mit der Abholung in Verzug, ist AAB berechtigt, über die Mietsache anderweitig zu verfügen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erfüllung.

- Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet der Mieter Zinsen in gesetzlicher Höhe, zumindest jedoch Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. Die AAB kann darüber hinaus auch den Ersatz anderer, vom Mieter verschuldeter Schäden geltend machen, insbesondere den Ersatz für die Inanspruchnahme höher verzinslichem Kredit sowie die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen. Sind zugunsten des Mieters Kaufoptionen oder dgl. hinsichtlich der Mietsache vereinbart, so erlöschen diese Optionen oder Rechte, wenn der Mieter mit geldwerten Leistungen aus dem Mietvertrag länger als 30 Tage im Verzug ist.
- Im Fall des Zahlungsverzuges des Mieters verlieren sämtliche Nachlässe oder gewährte Sonderpreise Ihre Gültigkeit, der Mieter verpflichtet sich, den jeweiligen Produktpreis, so wie auf der Rechnung oder auf der Preisliste angeführt, ohne Nachlass zu zahlen.

§ 6 Beginn und Ende der Mietzeit; Rückgabe der Mietsache

- Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Die Ausgabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten. Der Tag der Abholung gilt nicht als Miettag, für max. einen halben Tag vor dem ersten Miettag. Die zurückstellung max. einen halben Tag nach dem letzten Miettag wird ebenfalls nicht verrechnet.
- Befristete Verträge enden mit dem vereinbarten Tag. Eine Verlängerung bedarf des gesonderten Einvernehmens. Dieses ist auch dann anzunehmen, wenn der Mieter den Mietgegenstand nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mietdauer der AAB nicht zurückstellt und diese dagegen keinen Einwand erhebt. In diesem Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis gegen Verpflichtung des Mieters zur Fortzahlung des Zinses in bisheriger Höhe auf unbestimmte Zeit; dies zu jenen Bedingungen, die diese Mietbedingungen für Mietverträge auf unbestimmte Zeit vorsehen.
- Auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge können jederzeit von jedem Vertragsteil unter Einhaltung der gemäß § 11 vereinbarten Frist aufgekündigt werden.
- Bei Beendigung des Mietvertrages – aus welchem Grund immer – ist die Mietsache an jenem Tag, an dem das Mietverhältnis endet, vom Mieter nach Wahl der AAB entweder transportfähig zur Abholung bereitzuhalten oder an die von AAB angegebene inländische Übergabestelle zurückzustellen; dies in einem Zustand, der sich vom einwandfreien Zustand bei Vertragsbeginn nur durch schonende und pflegliche Abnutzung unterscheidet. Als ordnungsgemäß zurückgestellt, gilt die Mietsache erst, wenn sie samt allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in vertragsgemäßem Zustand, betriebsfähig, verkehrssicher, entladen, gereinigt mit allen Papieren und Schlüsseln bei AAB oder bei einer vereinbarten anderen Übernahmestelle einliefert. Kosten und Gefahr der Demontage, Verpackung und Rückstellung trägt der Mieter. Wird die Mietsache nicht in vertragsgemäßem Zustand zurückgestellt, ist AAB berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Für die Zeitspanne, die dazu notwendig ist (Ersatzteilbeschaffung und dgl.), ist der Mieter zur Fortzahlung des Mietzinses verpflichtet. Verursacht der Mieter eine Verzögerung der Rückstellung ist er vorbehaltlich weiterer Ansprüche zur Fortzahlung des Mietzinses verpflichtet. Im Fall des Verzuges mit der Rückstellung ist AAB berechtigt, sich unmittelbar und auch gegen den Willen des Mieters, der auf eine Besitzstörungsklage verzichtet, Besitz an der Mietsache zu verschaffen.
- Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rückstellung der Mietsache rechtzeitig der AAB vorher anzuzeigen (Freimeldung).
- Die ordnungsgemäße Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten der AAB so rechtzeitig zu erfolgen, dass die AAB in der Lage ist, die Mietsache noch an diesem Tag zu prüfen. Sie ist erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör der AAB wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen – vereinbarten – Ablieferungsort eintrifft. Die Mietzeit verlängert sich, wenn der Mieter seiner Unterhaltspflicht nach § 3 nicht nachgekommen ist und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden müssen.
- Ist die Abholung durch AAB vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit bis 15.00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen – mindestens ein Monat – muss die Freimeldung spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z.B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.
- Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit von AAB nicht abgeholt, so hat der Kunde unverzüglich erneut telefonisch und/ oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Kunden bleibt bis zur Abholung bestehen.
- Bei Abholung durch AAB ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.
- Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen.

§ 7 Instandsetzung, Fullservice

- Die aus normaler Abnutzung resultierenden Reparaturen und Erneuerungen gehen zu Lasten von AAB. Die Pflicht zur Instandsetzung der Mietsache obliegt der AAB. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten trägt AAB, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben. Dazu gehört insbesondere die dem Mieter obliegende tägliche Wartung, etwa Kontrolle der Öl- und sonstiger Druckstände, Filter etc.
- Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.
- Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen.
- Ergänzende Fullservice-Leistungen der AAB bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

§ 8 Verlust oder Beschädigung der Mietsache

- Im Schadensfall hat der Mieter die AAB unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsachen hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

§ 9 Haftungsbegrenzung der AAB

- Schadenersatzansprüche gegen AAB, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am

Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei

- grobem Verschulden, demnach bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der AAB, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- der grob schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der AAB oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der AAB beruhen oder
- falls AAB nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

- Wenn die Mietsache durch ein Verschulden der AAB vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere die Anleitung für Bedienung und Wartung der Mietsache – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen des § 7 und des vorstehenden Abs. 1 entsprechend. AAB haftet nicht für Schäden, die allein auf einem Verschulden der vom Mieter eingesetzten Personen beruhen, auch wenn diese von technischem Personal der AAB beaufsichtigt und bei den Arbeiten angewiesen werden.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der AAB.

§ 10 Haftung des Mieters, Versicherungen

- Der Mieter haftet für alle Schäden und Nachteile, die AAB aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Nutzung des Mietgegenstands durch den Mieter, seine Dienstnehmer oder Dritte, die mit Willen oder zumindest Wissen des Mieters das Mietobjekt nutzen, warten, bearbeiten, transportieren etc. entstehen. Für das Verschulden der angeführten Personen haftet der Mieter wie für sein eigenes.
- Er ist verpflichtet, Schäden des Mietobjekts, aber auch sonstige Gebrechen oder Verlust bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich nach Kenntnis AAB anzuzeigen und auflretende verschuldete Schäden auf eigene Kosten nach den Weisungen von AAB zu beheben.
- Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen die AAB geltend machen, wird der Mieter die AAB in Höhe der berechtigten Schadenersatzforderungen freistellen.
- Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Die Mietsache ist bei einer Versicherungsunternehmung gegen Elementarschäden und Diebstahl zu versichern. Für den Versicherungsschutz sorgt mangels anders lautender Vereinbarung AAB. Die Versicherung bedeutet eine Haftungsleichterung bzw. -einschränkung zugunsten des Mieters im Umfang der im Schadensfall an AAB zur Auszahlung gelangenden Versicherungsleistung. Zur Abgeltung der generellen Vorteile aus dieser Haftungsleichterung hat der Mieter zusätzlich zum Mietzins eine Zusatzgebühr an AAB zu entrichten, deren Höhe der Mietvertrag gesondert ausweist. Der Versicherungsschutz tritt nur bei Vorauskasse und Erfüllung der Vertragsvereinbarungen insbesondere der Zahlungsververeinbarung in Kraft. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AAB kann statt einer durch sie abgeschlossenen Versicherung der Mieter selbst auf eigene Kosten die Mietsache gegen die angeführten Risiken versichern lassen; dies zu den folgenden Bedingungen: Der Abschluss der Versicherung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass vom Mietbeginn an bis zum Ende der Mietzeit Versicherungsschutz besteht. Der Mieter hat den Abschluss der Versicherung der AAB durch Vorlage der Police bzw. Überlassung einer Kopie davon nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist AAB berechtigt, die Versicherung auf Kosten des Mieters abzuschließen.

Schließt mit Genehmigung seitens AAB der Mieter selbst einen Versicherungsvertrag mit einer (dritten) Versicherungsunternehmung ab, so tritt er seine Ansprüche gegen den Versicherer an die AAB zur Sicherung ihrer Forderungen ab. AAB nimmt diese Abtretung an.

Im Schadensfall ist der Mieter zur unverzüglichen Schadenanzeige verpflichtet. Bei verspäteter, unrichtiger oder unterlassener Schadenanzeige haftet der Mieter der AAB für alle daraus resultierenden Nachteile. Der Abschluss der Versicherung, ganz gleich, ob dieser durch AAB oder den Mieter selbst erfolgt, befreit den Mieter nicht von seiner Haftung gegenüber AAB, oder anders ausgedrückt, Einwendungen aus unterliegender Versicherungsleistung stehen dem Mieter gegenüber AAB nicht zu. Den sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Selbstbehalt hat der Mieter der AAB jedenfalls zu leisten.

- Erfolgt die Versicherung der Mietsache durch die AAB, gelten ergänzend die **Bedingungen der AAB für die Haftungsbegrenzung** (= Teil 3 der Allgemeinen Mietbedingungen).

§ 11 Kündigung

- Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist unkündbar und endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.
- Auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge können von jedem Vertragsteil unter Einhaltung der Kündigungsfrist jederzeit aufgekündigt werden, wobei die Kündigungserklärung jeweils noch vor Beginn der Kündigungsfrist zugehen muss. Die Kündigungsfrist beträgt
 - zwei Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
 - zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
 - eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monatvereinbart ist. Ist eine bestimmte Mindestmietzeit vereinbart, so steht dem Mieter das Kündigungsrecht erst zu, sobald ab vereinbartem Mietbeginn die Mindestmietzeit vollständig abgelaufen ist. Bis dahin verzichtet der Mieter auf die Abgabe der Kündigungserklärung.
- Ungeachtet der vereinbarten Vertragsdauer kann AAB den Mietvertrag ganz oder teilweise nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;
 - der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses oder von Nebengebühren oder einem von ihm sonst geschuldeten Geldbetrag um mehr als 14 Tage in Verzug gerät;
 - vom Mietgegenstand ein erheblich nachteiliger Gebrauch gemacht wird, etwa der Mietgegenstand in arger Weise vernachlässigt wird oder im Fall jeder gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßenden Nutzung;
 - der Mieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AAB den Stand- bzw. den Einsatzort des Mietgegenstands wechselt oder das Mietobjekt sonst verbringt;

- der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt;
- der Mieter selbst oder ein Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Mietvertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder aber Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis AAB den Mietvertrag nicht abgeschlossen hätte;
- bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Mieters oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter, insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, Feststellung von Reorganisationsbedarf im Unternehmen des Mieters, bei Zahlungseinstellungserklärungen, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, Vorlage des Vermögensverzeichnis bei Gericht, außergerichtlichen Ausgleichsverfahren;
- AAB nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird oder
- in den Fällen des fortgesetzten Verstoßes gegen die Pflichten gemäß § 3.

AAB ist in diesen Fällen berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung ist AAB so zu stellen, wie wenn der Mietvertrag vom Mieter wie vereinbart, also bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer bzw. bis zum frühest möglichen Kündigungstermin erfüllt worden wäre. Der Mieter schuldet demnach einen Betrag in der Höhe der bis dahin noch ausstehenden Miete als Vertragsstrafe. Gutszuschreiben ist dem Mieter der erzielte Erlös aus der anderweitigen Vermietung der Mietsache, alles Valuta-Eingang bei AAB.

4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus von AAB zu vertretenden Gründen längerfristig unmöglich wird.

§ 12 Datenschutz

Auftragsbezogene Kundendaten werden über EDV gespeichert, statistisch bearbeitet und intern an die Verkaufs- und Service-Mitarbeiter von AAB übermittelt, wozu der Mieter mit Auftragsunterzeichnung seine Einwilligung erteilt. Die vertrauliche Behandlung dieser Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ist gewährleistet.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort ist mangels anders lautend getroffener Vereinbarung für beide Vertragsteile der Sitz jener Niederlassung von AAB, die den Vertrag mit dem Mieter abschließt. Sollte irgendeine Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die in rechtlich zulässiger Weise dem von den Vertragsteilen wirtschaftlich und rechtlich Gewollten möglichst nahe kommt.
2. Auf allfällige Streitigkeiten aus dem Mietvertrag, auch über seine Gültigkeit selbst, ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen (IPRG) anzuwenden. Für Streitigkeiten aus dem Vertrag und überhaupt aus der Geschäftsverbindung zwischen AAB und dem Mieter wird ausschließlich das für AAB sachlich zuständige Gericht vereinbart. AAB ist nach freiem Ermessen überdies berechtigt, ihre Ansprüche entweder beim Gericht des Erfüllungsortes oder beim allgemeinen Gerichtsstand des Mieters geltend zu machen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für alle späteren Mietverträge. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gilt §14 KSchG.

Bedingungen für die Haftungsbegrenzung

1. AAB versichert die Mietsache gegen Elementarschäden und Diebstahl nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten. Die Versicherung bedeutet eine Haftungserleichterung bzw. -einschränkung zugunsten des Mieters im Umfang der nach Abzug des Selbstbehaltes im Schadensfall an AAB zur Auszahlung gelangenden Versicherungsleistung.
2. Der Mieter nimmt genehmigend zur Kenntnis, dass das ihn treffende Haftpflichtrisiko, wonach er selbst für verschuldete Schäden einzustehen hat, nicht versichert ist. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 10 km/h erreichen, nicht der Fall. Dies nimmt der Mieter genehmigend zur Kenntnis.
3. Für schuldhaft verursachte Schäden an Bereifungen und Verschleißschäden hat stets der Mieter selbst einzustehen, sie sind von jeder Haftungserleichterung ausgeschlossen.
4. Die Vertragsteile kommen überein, die den Mieter im Schadensfall treffende Haftung für durch seine Nutzung entstandene Schäden, ausgenommen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, für welche der Mieter stets unbeschränkt haftet, auf die folgenden Beträge (je Schaden und je Gerät bzw. Anhänger) zu begrenzen; dies abhängig wie folgt vom
Neuwert des Mietgegenstandes
:
a) Gruppe A: Neuwert von 150.000 € und größer: 5.250€
b) Gruppe B: Neuwert von 75.000 € bis unter 150.000 €: 4.000€
c) Gruppe C: Neuwert von 10.000 € bis unter 75.000 €: 2.750€
d) Gruppe D: Neuwert von 5.000 € bis unter 10.000 €: 1.000€
e) Gruppe E: Neuwert von 2.500 € bis unter 5.000 €: 500€

Für Schäden, welche der Mieter an anderen Geräten, Maschinen oder Anhängern bzw. Zubehör, d. h. an Mietsachen mit einem Neuwert unter 2.500 € schuldhaft verursacht, ist seine Haftung im Schadensfall (je Schaden und je Gerät bzw. Anhänger bzw. Zubehör) einheitlich auf 2.500 € begrenzt.

Zur Abgeltung der generellen Vorteile aus der Haftungserleichterung bzw. -begrenzung (Punkte 1., 4.) hat der Mieter zusätzlich zum Mietzins eine Zusatzgebühr an AAB zu entrichten, deren Höhe der Mietvertrag gesondert ausweist. Der an Zusatzgebühr für die Haftungserleichterung bzw. -begrenzung geschuldete Tagessatz gilt pro Kalendertag. Eine darüber hinaus gehende Haftungsbegrenzung ist schriftlich im Mietvertrag zu vereinbaren. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Mieter seinen Pflichten zur Mitwirkung an der Schadensdiagnose (Teil 1: Allgemeiner Teil der Allgemeinen Mietbedingungen der AAB Gastro GmbH, § 8 Abs. 1) nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

5. Diebstahl, Unterschlagung

Die Regelungen des Punktes 4., wonach die Haftung des Mieters auf bestimmte Beträge begrenzt wird, gelten auch für Diebstahlschäden. Bei Diebstahlschäden allerdings, welche der Mieter (mit-)verursacht bzw. begünstigt hat, gilt diese Haftungsbegrenzung nur, soweit versicherte Gefahren und Schäden im Sinne der ABMG 2008 vorliegen. Der Mieter haftet jedenfalls für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte bzw. begünstigte Diebstahlschäden.

Eine an sich in Betracht kommende Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Mieter den Diebstahl nicht unverzüglich nach Schadenseintritt bei der zuständigen Polizeibehörde anzeigt und AAB einen entsprechenden Nachweis vorlegt. In jenen Fällen, in denen dem Mieter, hätte er selbst eine Versicherung der in Ziffer 1 beschriebenen Beschaffenheit für die Mietsache abgeschlossen, kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung zustehen würde (Leistungsfreiheit des Versicherers), entfällt die Haftungserleichterung. Nicht versichert ist das Risiko einer Unterschlagung. In diesem Fall besteht keine Haftungsbegrenzung. Dasselbe gilt im Fall einer unbefugten Weitergabe von Mietsachen an Dritte.

6. Zahlungsverzug, Kündigung

Befindet sich der Mieter zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens an der Mietsache mit der Zahlung des berechneten Mietpreises und/oder des Entgeltes für die Haftungsbegrenzung in Verzug, besteht keine Schadensdeckung. Im Schadensfall kann die Haftungsbegrenzungsvereinbarung durch AAB ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts fristlos gekündigt werden.

7. Versicherungsbefreiung

Weist der Mieter einen vergleichbaren Versicherungsschutz für die von ihm gemieteten Maschinen durch eine von ihm zu besorgende Versicherung nach, kann die Zahlung des Entgeltes für die Haftungsbegrenzung zum Mietzins entfallen.

Der Mieter wird AAB eine Sicherungsbestätigung seines Versicherers zukommen lassen und tritt seine Ansprüche gegen den Versicherer zur Besicherung eventueller Ersatzansprüche gegen den Mieter im Schadensfall an AAB ab.

Der Mieter wird AAB jede angemessene Unterstützung zur Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Versicherer zukommen lassen.

Selbst dann, wenn Versicherungsdeckung besteht, hat der Mieter den sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Selbstbehalt der AAB zu ersetzen. Überhaupt befreit der Abschluss einer Versicherung, der so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass vom Mietbeginn an bis zum Vertragsende Versicherungsschutz besteht, den Mieter nicht von seiner Haftung gegenüber der AAB.

Eine Haftungsreduktion besteht für den Mieter nur wenn diese gesondert im Angebot / Rechnung ausgewiesen ist.

